

3.7.1975

Rechtsanwalt von Plottnitz

In dem Verfahren gegen

Andreas BAADER u. a.

hier:

Jan-Carl RASPE

Az.: - 2StE1/74 -

lehnt der Gefangene Raspe die beisitzenden Richter Dr. Foth, Maier und Dr. Berroth wegen der Besorgnis der Befangenheit ab.

Begründung:

Die abgelehnten Richter waren in der Zeit vom 17.10.1974 bis 6.11.1974, als der vorsitzende Richter Dr. Prinzing wegen eines Ablehnungsgesuches an der Ausübung seines Richteramtes im Verfahren gehindert war, an allen in diesen Zeitraum fallenden Entscheidungen des Senates beteiligt, durch welche die Haftbedingungen des früheren Mitangeschuldigten Holger Meins geregelt wurden. Der abgelehnte Richter Dr. Foth war in diesem Zeitraum als Vorsitzender des Senates außerdem für Verfügungen im Sinne des § 126 Abs. 2 Satz 3 StPO im Verfahren gegen Holger Meins zuständig.

Zur Glaubhaftmachung wird auf die <sup>Personal</sup> Akte Holger Meins Bezug genommen.

Ebenso wie dem ~~bereits~~ abgelehnten vorsitzenden Richter Dr. Prinzing war den drei abgelehnten Richtern der Inhalt der Schriftsätze der Verteidigung des früheren Mitangeschuldigten Meins vom 7.10.1974 und vom 15.10.1974 bekannt.

Zur Glaubhaftmachung wird auf die dienstlichen Äußerungen der abgelehnten Richter Bezug genommen.

Wegen des Inhaltes der vorerwähnten Schriftsätze wird auf die Begründung des Ablehnungsgesuches des Gefangenen Raspe gegen den vorsitzenden Richter Dr. Prinzing vom heutigen Tage sowie auf die Begründung des früheren, abschlägig be-

schiedenen Ablehnungsgesuches der Gefangenen Ensslin gegen den Richter Dr. Prinzing vom 18.6.1975 bewiesen.

Den abgelehnten Richtern war überdies auch der Inhalt der mit dem Schriftsatz an den Senat vom 15.<sup>10</sup>.1974 in Durchschrift übersandten Strafanzeige vom 15.10.1974 gegen den Anstaltsarzt in Wittlich sowie dessen schriftliche Stellungnahme vom 18.10.1974 zur Frage der Verwendung eines dünneren Schlauches bei der Zwangsernährung bekannt. Wegen der Einzelheiten der Strafanzeige vom 15.10.1974 sowie der Stellungnahme des Anstaltsarztes vom 18.10.1974 wird wiederum auf die Begründung des bereits angebrachten Ablehnungsgesuches des Gefangenen Raspe gegen Richter Dr. Prinzing verwiesen - zur Glaubhaftmachung auch insoweit auf die dienstlichen Äußerungen der abgelehnten Richter.

Die abgelehnten Richter haben in der Zeit vom 17.<sup>10</sup>.1974 bis 6.11.1974 in voller Kenntnis der in jeder Beziehung mangelhaften ärztlichen Versorgung von Holger Meins während des Hungerstreikes - auch und gerade in Bezug auf die Durchführung der Zwangsernährung - nichts unternommen, um eine adequate ärztliche Versorgung sicherzustellen.

Obwohl der Anstaltsarzt in seiner Stellungnahme vom 18.10.1974 ausdrücklich die Verlegung von Holger Meins in ein Krankenhaus empfahl und darauf aufmerksam machte, daß <sup>be</sup>der von ihm praktizierten Methode der Zwangsernährung - nämlich Einführung des Schlauches durch den Mund statt durch die Nase - ein "akuter lebensbedrohlicher Zustand nie ausgeschlossen" werden könne, haben sie weder die Verlegung von Holger Meins in ein Krankenhaus veranlaßt, noch der Leitung der JVA Wittlich gegenüber die Beiziehung eines fachkundigen Arztes beigeordnet.

Zwar haben die abgelehnten Richter durch Beschluss vom 22.10.1974 die Verwendung eines dünneren Schlauches bei der Zwangsernährung von Holger Meins verfügt. Dem im Schriftsatz der Verteidigung vom 15.10.1974 gestellten Antrag, dem Anstaltsarzt in Wittlich mit sofortiger Wirkung jede



ärztliche Tätigkeit in Bezug auf Holger Meins zu verbieten, haben sie jedoch selbst dann nicht entsprochen, als ihnen durch einen Anruf des Anstaltsleiters der JVA Wittlich vom 29.10.1974 bekannt wurde, daß die Einführung des Schlauches auf Grund einer Nasenanomalie von Holger Meins nach wie vor durch den Mund erfolgte - zwar mit dessen Einverständnis, aber folglich immer noch in einer Weise vorgenommen wurde, von der der Anstaltsarzt in Wittlich in seiner schriftlichen Stellungnahme vom 18.10.1974 festgestellt hatte, daß ein "akuter lebensbedrohlicher Zustand nie ausgeschlossen" werden könne.

Die vorerwähnte fernmündliche Mitteilung des Anstaltsleiters in Wittlich hat der abgelehnte Richter Maier in einer Aktennotiz vom 29.10.1974 festgehalten. Zur Glaubhaftmachung insoweit wird ebenfalls auf die Personalakte Holger Meins Bezug genommen.

Die abgelehnten Richter haben im übrigen auch in voller Kenntnis der Tatsache, daß gerade in der Frage der Zwangsernährung die ärztliche Versorgung von Holger Meins in der JVA Wittlich krasse Mängel aufwies, davon abgesehen, die Verwirklichung ihres Beschlusses vom 21.10.1974, demzufolge Holger Meins bis spätestens 2.11.1974 in die JVA Stuttgart-Stammheim zu verlegen war, dem Generalbundesanwalt gegenüber mit dem gebotenen Nachdruck durchzusetzen. An dem Verlegungsbeschuß vom 21.10.1974 waren alle drei abgelehnten Richter beteiligt. Zur Glaubhaftmachung wird wiederum auf die Personalakte Holger Meins verwiesen.

Die Anordnung der Verlegung von Holger Meins bis spätestens 2.11.1974 in die JVA Stammheim erfolgte unmittelbar, nachdem der abgelehnte Richter Maier - und zwar ebenfalls am 21.10.1974 - von dem Anstaltsarzt und dem Leiter der JVA Wittlich fernmündlich erfahren hatte, daß die Voraussetzungen für eine den Regeln der ärztlichen Kunst entsprechende Zwangsernährung in der JVA Wittlich nicht gegeben waren. Zur Glaubhaftmachung wird insoweit auf die dienstliche Äußerung des abgelehnten Richters Maier sowie der abgelehnten Richter <sup>Dr.</sup>Foth und Dr. Berroth Bezug genommen.

Der abgelehnte Richter Maier hat den Inhalt seiner fernmündlichen Gespräche am 21.10.1974 mit der JVA Wittlich in einer Aktennotiz vom gleichen Tage festgehalten, in der es u. a. heißt:

"3.) Telef. Rücksprache mit Ltd. Reg. Med. Dir. Dr. Hutter , VA Wittlich:

Er sehe sich nicht in der Lage, die Nasensonde einzuführen; er habe dies noch nicht gemacht. Auch stehe dafür ausgebildetes Sanitätspersonal nicht zur Verfügung. Er will sich darum bemühen, einen geeigneten Anstaltsarzt ausfindig zu machen.

4.) Anruf von Leiter VA Wittlich:

Der zuständige Amtsarzt habe es ebenfalls abgelehnt, bei der Zwangsernährung tätig zu werden. Er sei dazu außerstande. Die Anstaltsleitung will über das Landesjustizministerium einen geeigneten Arzt ausfindig machen. Es wird klargestellt, daß es dem Vollzug obliegt, einen Arzt für eine sachgerechte Ernährung zu besorgen.

5.) Der Anstaltsleiter der VA Wittlich teilt mit, er habe sich mit dem Justizministerium in Verbindung gesetzt. Die Anstalt fahre mangels eines anderen Arztes mit der bisherigen Methode fort."

Diese Aktennotiz vom 21.10.1974 ist unterzeichnet von dem abgelehnten <sup>Richter</sup> Maier. Zur Glaubhaftmachung für den zitierten Inhalt der Aktennotiz und die Unterschrift des abgelehnten Richters Maier wird auf die Personalakte Meins Bezug genommen.

Der Aktennotiz vom 21.10.1974 ist überdies zu entnehmen, daß der abgelehnte Richter Maier am 21.10.1974 auch mit dem Leiter der JVA Stammheim, Herrn Dr. Schreitmüller, fernmündlich Rücksprache genommen und von diesem dabei erfahren hat, daß die Zwangsernährung der bereits in die JVA Stammheim verlegten Gefangenen dort nach den Regeln der ärztlichen Kunst, nämlich durch Einführung einer Nasensonde, erfolgte. Die Aktennotiz des abgelehnten Richters Maier vom 21.10.1974 hat insoweit folgenden Wortlaut:



1.) Telef. Rücksprache mit Reg.-Dir. Dr. Schreitmüller,  
VA Stuttgart-Stammheim:

In der dortigen Anstalt wird zwangsweise mit einem bleistiftstarken Schlauch durch die Nase ernährt. Durchgeführt wird die Ernährung von einem Pfleger unter ärzrlicher Aufsicht. Eingeführt hat diese Methode Reg. Med. Dir. Dr. Lang."

Zur Glaubhaftmachung wird ebenfalls auf die Personalakte Holger Meins und den Inhalt der Aktennotiz des abgelehnten Richters Maier vom 21.10.1974 verwiesen.


Angesichts der geschilderten Tatsachen ist offenkundig, daß der in den dienstlichen Äußerungen der abgelehnten Richter Dr. Prinzing und Dr. Foth vom 19.6.1974 - zum Ablehnungsgesuch der Gefangenen Ensslin vom 18.6.1975 - in Abrede gestellte Zusammenhang der Verlegungsanordnung vom 21.10.1974 mit der unzulänglichen ärztlichen Versorgung von Holger Meins in der JVA Wittlich sehr wohl bestand.

Auf die Mitteilung der Bundesanwaltschaft vom 24.10.1974, wonach sich die Verlegung von Holger Meins in die JVA Stuttgart-Stammheim über den 2.11.1974 hinaus verzögern könne, hat zwar der abgelehnte Richter Dr. Berroth der Bundesanwaltschaft fernmündlich eine Fristverlängerung bis zum 4.11.1974 gesetzt.

Zur Glaubhaftmachung wird auf die dienstlichen Äußerungen des abgelehnten Richters Dr. Berroth und des Oberstaatsanwaltes Dr. Zeis Bezug genommen.

Jedoch haben weder er noch die beiden übrigen abgelehnten Richter es der Mühe für Wert befunden, auf der Einhaltung zumindest dieser Nachfrist zu bestehen.

Die abgelehnten Richter haben durch ihr geschildertes Verhalten in der Zeit vom 17.10.1974 bis 6.11.1974 schwere Gefahren für die körperliche Unversehrtheit und das Leben von Holger Meins unter Verletzung ihrer Fürsorgepflicht billigend in Kauf genommen. Aus der Sicht der Gefangenen, hier des Gefangenen Raspe, signalisiert ihr Verhalten Holger Meins gegenüber in höchstem Maße Befangenheit und Parteilichkeit ihnen allen gegenüber.

  
(Ruppert von Plottnitz, Rechtsanwalt)